



GENOSSEN- SCHAFTEN

eine moderne
Unternehmensform
mit Tradition





Impressum

Herausgeber

Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft

Autoren

Dr. Tanja Mayrgündter

Dr. Martin Winkler

Redaktion

Dr. Astrid Freienstein, im Auftrag des Deutschen Bildungsressorts
Abteilung Marketing im Raiffeisenverband Südtirol

Grafik

ID Creativstudio, Meran

Druck

Europrint OHG, Vahrn

Stand

April 2012

*Trotz sorgfältiger Bearbeitung
ohne Gewähr.*

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL

Deutsches
Bildungsressort
Bereich Innovation und Beratung

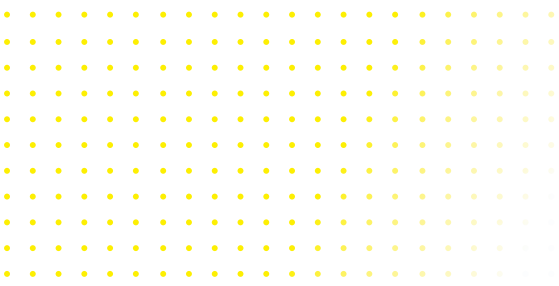


PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTOADIGE

Dipartimento formazione e istruzione
in lingua tedesca
Area innovazione e consulenza

GENOSSEN- SCHAFTEN

eine moderne
Unternehmensform
mit Tradition




Mit dem Themenbereich Genossenschaft befassen sich Jugendliche in Südtirol sowohl im Unterricht an verschiedenen Fachoberschulen und Berufsfachschulen als auch bei Betriebsbesichtigungen, Praktika und als Beschäftigte bei einer Genossenschaft.

Die beiden Module „Die Genossenschaft aus rechtlicher Sicht“ und „Die Genossenschaft aus betriebswirtschaftlicher Sicht“ wurden gemeinsam vom Bereich Innovation und Beratung, dem Deutschem Schulamt und dem Raiffeisenverband Südtirol realisiert. Die Verbindung von Theorie und Praxis wird mit Hilfe von Lernunterlagen, Vertiefungsmaterialien, Anwendungsbeispielen und aktuellen Informationen erreicht. Die Lehrtexte geben Einblick in die Zielsetzungen und in die Struktur von Genossenschaften, die heute auf verschiedenste Art bei uns tätig sind. In den digitalen Materialien finden Lehrpersonen und Interessierte viele Anregungen und aktuelle Informationen.

Dr. Rudolf Meraner

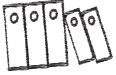
*Leiter des Bereichs Innovation und Beratung
im Deutschen Bildungsressort*



„Genossenschaften zeigen, dass Wirtschaftlichkeit und soziale Verantwortung miteinander verbunden werden können.“ Mit diesen Worten hat UN-Generalsekretär Ban Ki-moon die Entscheidung begründet, das Jahr 2012 zum „Internationalen Jahr der Genossenschaften“ auszurufen. Es freut mich besonders, dass es in Zusammenarbeit mit Schulamt, Amt für Genossenschaftswesen und Confcooperative Bozen gelungen ist, gerade in diesem Jahr Lehrmaterialien für den Unterricht an Südtirols Ober- und Berufsschulen auszuarbeiten. Ich sehe darin einen wichtigen Schritt, das Gedankengut des Sozialreformers Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die Prinzipien der Genossenschaft vermehrt auch jungen Menschen in unserem Land zugänglich zu machen. Seit eineinhalb Jahrhunderten sind die Genossenschaften ein wesentlicher Teil der Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur in Südtirol. Heute ist jeder fünfte Südtiroler Mitglied einer Genossenschaft. Gerade durch die Erfahrungen in der Schulden- und Finanzkrise sind das Interesse an den Werten der Genossenschaft und das Vertrauen in diese demokratische Wirtschafts- und Unternehmensform deutlich gestiegen. Solidarität, Mitbestimmung, Fairness, Hilfe zur Selbsthilfe und die Sensibilisierung für die Eigenverantwortung sind Werte, die es sich lohnt, zu vermitteln. Auch an unseren Schulen!

Dr. Heiner Nicolussi-Leck

Obmann des Raiffeisenverbandes Südtirol Gen.



steht für Übung



steht für Übung und digitale Materialien



steht für digitale Materialien

Einleitung

1. „Die Genossenschaft aus rechtlicher Sicht“

11	1.1	Einführung
11		Die Genossenschaft – was ist das?
12		Wie sind Genossenschaften entstanden?
12		Die Genossenschaftslandschaft in Südtirol
15	1.2	Genossenschaften als Unternehmen
15		Wie unterscheiden sich Genossenschaften von anderen Unternehmen?
17		Worin besteht der Unterschied zwischen der Genossenschaft und dem Verein?
17		Handelsrechtliche Besonderheiten einer Genossenschaft
21	1.3	Merkmale der Genossenschaft
21		Die Grundsätze der Genossenschaft
23		Das Genossenschaftswesen: Gesetzgebungskompetenz und Aufsicht
24		Arten von Genossenschaften
25		Wie gründet man eine Genossenschaft?
29	1.4	Die Europäische Genossenschaft

2. „Die Genossenschaft aus betriebswirtschaftlicher Sicht“

31	2.1	Genossenschaften kompakt
31		Woran erkennt man eine Genossenschaft?
32		Arten von Genossenschaften
33		Die Mitgliedschaft
34		Die Mitgliederförderung
35		Die Organe einer Genossenschaft
36		Buchhalterische, gesetzliche und steuerliche Vorschriften
38		Das Genossenschaftswesen in Italien und Südtirol
41	2.2	Von der Gründung zur Gewinnverwendung
41		Die Wahl der Rechtsform
42		Die Gründung einer Genossenschaft
44		Ein- und Austritt eines Mitgliedes aus buchhalterischer Sicht
47		Die Gewinnverwendung aus buchhalterischer Sicht
49		Weitere Tipps und Materialien



Die beiden **Lehrtexte** behandeln die wesentlichen Inhalte zum Verständnis von Genossenschaften und sind für jeweils drei Unterrichtsstunden konzipiert. In den **digitalen Materialien** sind didaktische Anregungen, Übungen, Tests, Anschauungs- und Vertiefungsmaterialien zu finden.

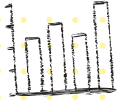


EINLEITUNG

Idealerweise wird das Thema Genossenschaft fächerverbindend unterrichtet, da die Betrachtung aus verschiedenen Sichtweisen die Festigung der Fachkenntnisse fördert und die Übertragbarkeit in die Praxis erleichtert. Beide Module wurden so gestaltet, dass die Lehrpersonen im eigenen Fach und/oder in Absprache mit Kollegen das Thema behandeln können.

Zielgruppe sind insbesondere die Schülerinnen und Schüler der 4./5. Klassen in den Wirtschaftsfachoberschulen, in der Fachoberschule für Landwirtschaft und in den Landesfachschulen für Sozialberufe u. a. Darüber hinaus kommen junge Erwachsene auf vielfältige Weise in Kontakt mit der Rechtsform Genossenschaft, sei es im privaten wie auch im beruflichen Kontext. Sie erhalten hier in gestraffter Form einen Überblick zu den Grundlagen und dem Wesen dieser Gesellschaftsform. Das pädagogische Konzept nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinien des Landes und ist auf einen handlungs- und kompetenzorientierten Unterricht ausgerichtet.

Die digitalen Materialien sind unter **www.bildung.suedtirol.it/faecher/rwk/** und unter **www.raiffeisenverband.it** veröffentlicht und werden hinsichtlich der rechtlichen und steuerlichen Angaben regelmäßig aktualisiert.



„Cooperatives are a reminder to the international community that it is possible to pursue both economic viability and social responsibility.“

UN-Generalsekretär Ban Ki-moon



„Die Genossenschaft aus rechtlicher Sicht“

1.1 EINFÜHRUNG

Die Genossenschaft - was ist das?

Genossenschaften sind soziale Zusammenschlüsse von Menschen, die zusammen wirtschaften. Das Besondere an diesen Unternehmen ist, dass sie den Mitgliedern selbst gehören und sie dadurch ganz konkret auf deren Interessen abgestimmt sind. Dabei geht es vorwiegend um die Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse und nicht darum, Gewinne zu erzielen. So kann es das Ziel sein, gemeinsam Arbeitsplätze zu besseren Arbeitsbedingungen zu schaffen oder das angebaute Obst bzw. den Wein gemeinsam strategisch besser zu vermarkten. Alle Mitglieder sind dabei gleichberechtigt und beteiligen sich demokratisch mit je einer Stimme an der Entscheidungsfindung des Unternehmens.

Definition von Genossenschaften (laut EU):

Eine Genossenschaft ist eine autonome Vereinigung von Personen, die sich zur Befriedigung ihrer gemeinsamen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bestrebungen und Bedürfnisse mit Hilfe eines Unternehmens, das sich in gemeinschaftlichem Eigentum befindet und das demokratisch geführt wird, freiwillig zusammengeschlossen hat.



Wie sind Genossenschaften entstanden?

Genossenschaften sind im 19. Jahrhundert zur Zeit der Industrialisierung in England entstanden und haben sich zunächst in Europa, Nordamerika, Japan und schließlich auf der ganzen Welt ausgebreitet. Die Fabrikarbeiter dieser Zeit waren keine Selbstversorger und mussten sich ihre benötigten Lebensmittel erst beschaffen. Sie verfügten aber nur über ein sehr geringes Einkommen, so dass die Marktpreise für sie zu teuer waren. Deshalb begannen sie sich zu Selbsthilfeorganisationen, sogenannten Konsumgenossenschaften, zusammenzuschließen, um für ihre Mitglieder Lebensmittel zu verbilligten Preisen kaufen zu können. In Europa spielen Genossenschaften vor allem in Italien, Spanien und Frankreich eine große Rolle, aber die EU bemüht sich verstärkt darum, das Genossenschaftswesen in ganz Europa zu potenzieren, da sie seine soziale und wirtschaftlich bedeutende Funktion anerkennt.

Die Genossenschaftslandschaft in Südtirol

Das Genossenschaftswesen nimmt in der Wirtschaft und Gesellschaft Südtirols eine wichtige Rolle ein, denn es eignet sich besonders gut für eine territorial verwurzelte Wirtschaft, die auf kleinen und mittelständischen Unternehmen gründet.



Raiffeisen Genossenschaften und weitere Genossenschaftsarten

Historisch gesehen hat das Genossenschaftswesen in Südtirol seine Ursprünge im Bereich der Landwirtschaft und im Bankwesen. Heute hat sich sein Tätigkeitsbereich auf die weiteren modernen Wirtschaftssektoren des Industrie- und Dienstleistungssektors ausgedehnt. Von besonderer regionaler Bedeutung sind hierbei die weit verbreiteten Obst-, Kellerei- und Sennereigenossenschaften. Auch im Energiesektor gibt es Elektrizitätsgenossenschaften (z. B. Werke regenerativer Energiequellen wie Wasserwerke, Biogas- und Hackschnitzelanlagen). Wohnbaugenossenschaften sind außerdem zu einer gängigen Erwerbsmöglichkeit von Eigentumswohnungen geworden. Auch Sozialgenossenschaften sind in einer stetig älter werdenden Gesellschaft, die zudem immer mehr Berufstätige hervorbringt, von wachsender Bedeutung. Sie bieten älteren Menschen Pflege oder jungen Familien Kinderbetreuung an. Soziales Engagement zeigt sich auch bezüglich benachteiligten Personen, denen die berufliche Wiedereingliederung oder durch fairen Handel der Weg in die Unabhängigkeit erleichtert werden soll. Konsumgenossenschaften sind in ganz Italien stark vertreten und ermöglichen es, ihren Mitgliedern beispielsweise Nahrungsmittel zu vorteilhaften Preisen zu erwerben. Heute gibt es in Südtirol über 900 Genossenschaften, welche um die 160.000 Mitglieder umfassen (Stand 2011).

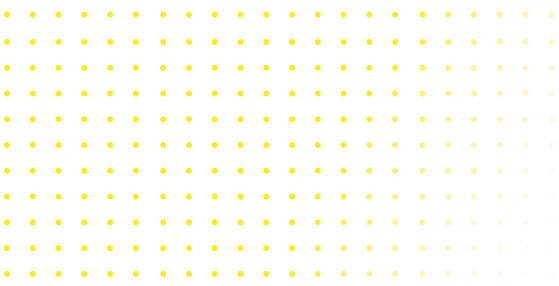


„Die Genossenschaft aus rechtlicher Sicht“

1.2 GENOSSENSCHAFTEN ALS UNTERNEHMEN

Wie unterscheiden sich Genossenschaften von anderen Unternehmen?

Genossenschaften verfolgen zwei Ziele gleichzeitig: wirtschaftliche und soziale. Im Unterschied zu allen anderen Unternehmen, die hauptsächlich Gewinne erzielen möchten, hat bei Genossenschaften die Gewinnausschöpfung nicht oberste Priorität. Bei Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung wird dies sogar rechtlich stark limitiert. Auch das Vermögen der Genossenschaft ist als gemeinsames Vermögen weder teilbar noch veräußerbar, da es zukünftigen Generationen erhalten bleiben soll. Dennoch verfolgen Genossenschaften wirtschaftliche Ziele, indem den Mitgliedern wirtschaftliche Vorteile ermöglicht werden. Den Mitgliedern einer Wohnbaugenossenschaft wird dabei beispielsweise zu einem günstigen Eigenheim verholfen. Die Wohnungen einer Wohnbaugenossenschaft dürfen allerdings nicht mit Gewinnabsichten weiterverkauft werden. Die wirtschaftliche Funktion kann des Weiteren darin bestehen, (landwirtschaftliche) Erzeugnisse zu verarbeiten und zu vermarkten (z. B. bei landwirtschaftlichen Anlieferungs- und Zuchtgenossenschaften), bestimmte



Güter oder Dienstleistungen preisgünstig zu erwerben (z. B. bei Trinkwasser-, Konsum-, Elektrizitäts-, Wohnbau- oder Sozialgenossenschaften) oder den Mitgliedern Beschäftigungsmöglichkeiten zu günstigeren Bedingungen anzubieten (z. B. bei Arbeitsgenossenschaften im Bausektor oder Handwerk).

Genossenschaften üben nach innen wie auch nach außen eine soziale Funktion aus. Innerhalb der Genossenschaft steht hierbei immer die gegenseitige Unterstützung im Vordergrund. Dass das Mitglied, und somit der Mensch, dem Kapital übergeordnet ist, kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass jedes Mitglied unabhängig von seinem Kapitalanteil in der Vollversammlung genau eine Stimme hat. Nach außen üben Genossenschaften eine gesamtgesellschaftliche Funktion aus, die ihren Wirkungskreis vor allem lokal zieht. So werden die Menschen in nächster Umgebung mit günstigem Strom versorgt, werden Kinderbetreuungsstätten oder Pflegedienste angeboten oder den örtlichen Gegebenheiten (des Kleinunternehmertums) angepasst und Kredite vergeben.

Worin besteht der Unterschied zwischen der Genossenschaft und dem Verein?

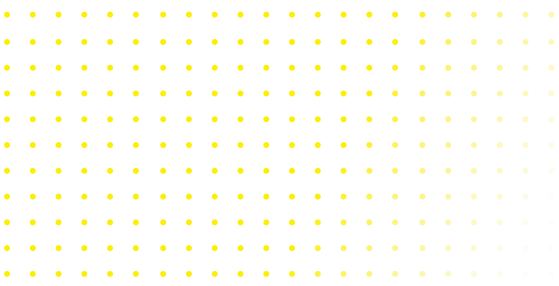
Obwohl das Ziel einer Genossenschaft nicht vorwiegend jenes der Gewinnerzielung ist, strebt sie immer auch wirtschaftliche Funktionen an. Dies ist bei Vereinen nicht der Fall, die zwar auch die Mitgliederförderung zum Ziel haben, aber keine wirtschaftlichen Absichten verfolgen – wie z. B. der Sportverein.

Handelsrechtliche Besonderheiten einer Genossenschaft (Art. 2511–2545 octiesdecies ZGB)

- » Genossenschaften unterliegen den Bestimmungen der AG oder der GmbH (Art. 2519 ZGB).
- » Beschränkte Haftung.
- » Juristische Person: Die Genossenschaft ist eine juristische Person und verfügt über eigene Organe: die Vollversammlung, in der alle Mitglieder Entscheidungen treffen, den Verwaltungsrat bzw. Vorstand, der die Geschäftsführung innehat, und den Überwachungsrat, der das Kontrollorgan verkörpert.



Übung zum
Zweck und den
Grundsätzen der
Genossenschaft

- 
- » Veränderliches Kapital (Art. 2524 ZGB): Das Genossenschaftskapital ändert sich mit der Zahl der Genossenschafter. Für die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf es keiner Abänderung des Gründungsaktes.
 - » Zweck: Beschränkte Gewinnverteilung, **Mitgliederförderung**.

Genossenschaften erbringen nicht nur Leistungen für ihre eigenen Mitglieder, sondern auch für Außenstehende, wie z. B. Raiffeisenkassen, die auch Kredite an Nicht-Mitglieder vergeben. Aus diesem Grund unterscheidet der Gesetzgeber zwischen Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung und Genossenschaften mit nicht vorwiegender Mitgliederförderung. Wegen ihrer verstärkten sozialen Funktion erfahren nur die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung verfassungsrechtliche Anerkennung und nur ihnen werden besondere Steuervorteile zuerkannt (siehe Übung 1). Die **vorwiegende Mitgliederförderung** wird z. B. daran gemessen, dass eine Kellereigenossenschaft mehr als 50 % ihrer Trauben von den Mitgliedern der Kellereigenossenschaft be-

zieht oder dass eine Konsumgenossenschaft die meisten ihrer Waren an die eigenen Mitglieder verkauft (mehr als 50 % des Umsatzes). Außerdem ist es ihnen nicht gestattet, die gesetzlich vorgeschriebene Höchstgrenze der Gewinnausschöpfung (Art. 2514 ZGB) zu übersteigen. Rücklagen dürfen nicht verteilt werden und bei Auflösung der Genossenschaft muss das Vermögen dem Fonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens zugeführt werden. Genossenschaften, die nicht vorwiegend der Mitgliederförderung dienen, erhalten beschränkt steuerliche Vergünstigungen. Sofern die Mitgliederförderung jedoch gegeben ist und spezifische Auflagen eingehalten werden, kommen sie wie alle anderen Genossenschaften in den Genuss von sonstigen Förderungen.

» Unverteilbare Rücklagen (Art. 2545ter ZGB).



„Die Genossenschaft aus rechtlicher Sicht“

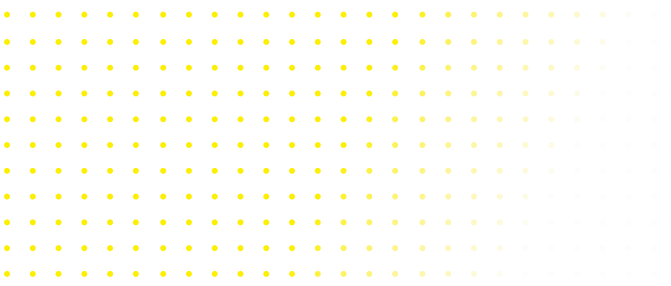
1.3 MERKMALE DER GENOSSENSCHAFT

Die Grundsätze der Genossenschaft



Übung zum
Zweck und den
Grundsätzen der
Genossenschaft

1. **Wirtschaftliche Beteiligung der Mitglieder.** Die Genossenschafter sind Arbeitnehmer, die am Unternehmen, für das sie arbeiten, beteiligt sind. Sie sind keine Aktionäre, deren Höhe der Kapitalbeteiligung den Grad des Einflusses im Unternehmen bestimmt.
2. **Gleichheit.** Jedes Mitglied einer Genossenschaft ist dem anderen gegenüber gleichgestellt. Bei Entscheidungen in der Vollversammlung stimmt jeder Genossenschafter mit einer Stimme demokratisch ab. Es gibt keine Machtkonzentrationen im Verhältnis zur Kapitalbeteiligung, wie dies z. B. bei anderen Kapitalgesellschaften der Fall ist.
3. **Selbsthilfe und Selbstverantwortung.** Genossenschaften werden von den Genossenschaf tern selbst gegründet, welche ähnliche Anliegen haben, die sie gemeinsam bewältigen wollen.
4. **Solidarität.** Solidarität nach innen zeigt sich durch den Auftrag von Genossenschaften, sich gegenseitig zu unterstützen und die einzelnen Mitglieder zu fördern. Der Genossenschaftszweck orientiert sich deshalb nicht an der Gewinnausschüttung. Genossenschaften zeigen sich auch zukünftigen Generationen gegenüber solidarisch, zumal es verboten ist, das Gesellschaftsvermögen zu veräußern.

- 
5. **Offene Tür.** Außenstehende können bei der Genossenschaft um Mitgliedschaft ansuchen.
 6. **Unabhängigkeit.** Jede Genossenschaft ist ein eigenständiges und unabhängiges Unternehmen, welches frei gegründet wird.
 7. **Soziale Verantwortung.** Genossenschaften haben gesamtgesellschaftliche Funktionen, die einen territorial verwurzelten Wirkungsbereich haben.
 8. **Kooperationen unter den Genossenschaften.** Mehrere Genossenschaften können sich auch zu Genossenschaftskonsortien zusammenschließen. Die (finanzielle) Beteiligung an der Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens ist ebenfalls Auftrag einer jeden Genossenschaft.
 9. **Gegenseitiger Austausch von Information, Bildung und Ausbildung.** Zur gegenseitigen Unterstützung schließen sich Genossenschaften an Genossenschaftsverbände an, die Beratung, Information, Beistand, Bildung und Ausbildung anbieten.

Das Genossenschaftswesen:

Gesetzgebungskompetenz und Aufsicht

Die Region Trentino-Südtirol verfügt über die primäre Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Förderung des Genossenschaftswesens und der Aufsicht über die Genossenschaften (Autonomiestatut Art. 4). Im Jahr 2004 sind die Zuständigkeiten bezüglich des Genossenschaftswesens an die Provinz Bozen übergegangen (Abteilung 34 der Landesverwaltung – Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften, Amt für die Entwicklung des Genossenschaftswesens). Die Aufsichtsfunktion über die genossenschaftlichen Körperschaften wurde 2008 an die gesetzlich anerkannten Genossenschaftsverbände übertragen (Regionalgesetz 5/2008). In Südtirol sind dies der Raiffeisenverband Südtirol, die Confcooperative Bozen, der Bund der Genossenschaften/LegaCoopBund und der A.G.C.I Alto Adige - Südtirol.



Arten von Genossenschaften

1. Konsumgenossenschaften
2. Produktions- und Arbeitsgenossenschaften
3. Wohnbaugenossenschaften
4. Sozialgenossenschaften
5. Landwirtschaftliche Anlieferungs- und Zuchtgenossenschaften
6. Genossenschaftskonsortien
7. Kreditgenossenschaften (Raiffeisenkassen)
8. Sonstige Dienstleistungsgenossenschaften
9. Garantiegenossenschaften



verschiedene
Genossen-
schaftsarten

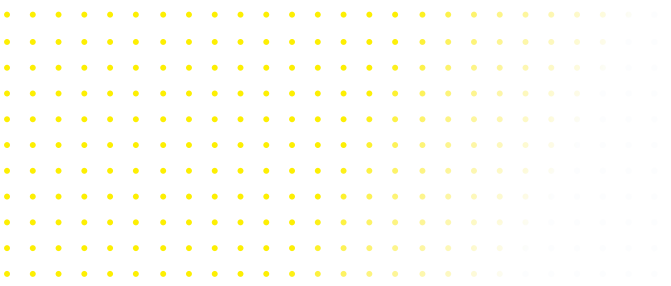


Muster für
Gründungsakt
und Statut

Wie gründet man eine Genossenschaft?

Um eine Genossenschaft zu gründen, braucht es eine Mindestanzahl von Promotoren. In der Regel sind dies 9 Personen¹. Jedes Mitglied muss ein Mindestkapital von 25 Euro einzahlen. In der Startphase gibt es viele offene Fragen, wobei von den vier großen Genossenschaftsverbänden, dem Raiffeisenverband Südtirol, der Confcooperative Bozen, dem Bund der Genossenschaften/LegaCoopBund und dem A.G.C.I Alto Adige - Südtirol Hilfe eingeholt werden kann. Genossenschaftsverbände bieten Beratungen bei Satzungen, rechtlichen und steuerlichen Fragen und Bilanzwesen bzw. Buchhaltung an, außerdem erleichtern sie den Kontakt zu öffentlichen Ämtern bezüglich Eintragungen, Genehmigungen und Beiträgen.

¹ Die Mindestzahl der Gründungsmitglieder kann sich bis auf 3 Personen beschränken, falls es sich hierbei um natürliche Personen handelt und das Unternehmen den Bestimmungen der GmbH unterliegt.

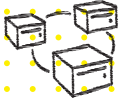


Da Genossenschaften dem Prinzip der Selbstverantwortung und Selbständigkeit unterliegen, werden die betriebswirtschaftlichen Aspekte des Unternehmens der Genossenschaft selbst überlassen, wenngleich die Genossenschaftsverbände auch dabei Information und Unterstützung anbieten. Wie bei der Gründung eines jeden Unternehmens, müssen auch Formalitäten erledigt werden. Die wichtigsten Elemente sind dabei:

- » Den Gründungsvertrag und die Satzung zu erstellen.
- » Die Eintragung im Handelsregister der Handelskammer vorzunehmen.
- » Die Eintragung im Landesgenossenschaftsregister der Handelskammer vorzunehmen.

MERKMALE DER GENOSSENSCHAFT

Der Gründungsvertrag bzw. die Satzung (das Statut) geben Aufschluss über die Grundelemente der Genossenschaft sowie über deren Ziele und Grundwerte. Diese öffentlichen Urkunden müssen von einem Notar verfasst werden, der die Dokumente zur Eintragung bei der Handelskammer hinterlegt. Das Statut muss mit den allgemeinen Grundsätzen von Genossenschaften kompatibel sein.

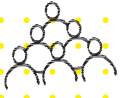


„Die Genossenschaft aus rechtlicher Sicht“

14 DIE EUR OPÄISCHE GENOSSENSCHAFT

(SCE – SOCIETAS COOPERATIVA EUROPAEA)

Im Zeitalter der Globalisierung wird die wirtschaftliche Tätigkeit über die Landesgrenzen hinaus auch für Genossenschaften immer bedeutsamer. Wenn innerhalb der EU eine Genossenschaft mit Firmensitzen in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Tochtergesellschaften in einem anderen Mitgliedstaat gegründet werden bzw. Genossenschaften in mindestens zwei Mitgliedstaaten fusionieren, kann eine Europäische Genossenschaft entstehen (EG-Verordnung Nr. 1435/2003). Die SCE kann seit 2006 gegründet werden. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens fünf natürliche Personen Gründungsmitglieder sind, die ihre Wohnsitze in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten haben und das Gründungskapital mindestens 30.000 Euro beträgt. Die Bestimmungen zur Europäischen Genossenschaft basieren auf dem Recht der europäischen Gemeinschaft. Der EU ist es ein großes Anliegen, das Potenzial der Genossenschaften auszubauen und die Teilhabe von Arbeitnehmern an den Unternehmen, für die sie arbeiten, zu stärken. Die wichtigsten Sektoren in denen es SCEs gibt, sind folgende: Maschinenbau, Automobilindustrie, Bauindustrie, Supermarkketten, Banken und Versicherungen.



„Die Genossenschaft aus betriebswirtschaftlicher Sicht“

2.1 GENOSSENSCHAFTEN KOMPAKT

Woran erkennt man eine Genossenschaft?

Genossenschaften (Art. 2511 ff. ZGB) sind Gesellschaften mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit (Namenszusatz Gen.), die auf Gegenseitigkeit ausgerichtet sind und die Ziele verfolgen, den eigenen Mitgliedern Güter, Dienstleistungen und Arbeitsmöglichkeiten zu vorteilhafteren Bedingungen als die auf dem Markt üblichen zu beschaffen und die erzeugten Produkte gemeinsam zu vermarkten (Mitgliederförderung statt Gewinnmaximierung). Die Grundgedanken des Genossenschaftswesens sind die Selbsthilfe, die Selbstverantwortung, die Selbstbestimmung und die Selbstverwaltung. Gleichheit und Solidarität spielen eine zentrale Rolle.

Grundsätzlich unterscheidet das italienische Zivilgesetzbuch zwischen **Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung** und Genossenschaften mit nicht vorwiegender Mitgliederförderung. Auf letztere wird hier nicht näher eingegangen. Was man unter „vorwiegender Mitgliederförderung“ versteht – dazu später mehr (Abschnitt „Die Mitgliederförderung“).

Gegenüberstellung Genossenschaft - Aktiengesellschaft:

Beschreibung	Genossenschaft	Aktiengesellschaft
Grundgedanke	Mitgliederförderung	Gewinnmaximierung
Stimmrecht	eine Stimme pro Mitglied	eine Stimme pro Aktie
Eigentümer	Mitglieder	Aktionäre
Verwaltung	Verwaltungsrat, vorwiegend Mitglieder	Verwaltungsrat
Gewinn	beschränkte Gewinnausschüttung, aber Rückvergütung und Vorteile für die Mitglieder	Gewinnausschüttung möglich
Auflösung	Unteilbarkeit der Rücklagen; nur Gesellschaftskapital kann zurückgezahlt werden	Gesellschaftskapital und Rücklagen können aufgeteilt werden

Arten von Genossenschaften

Es gibt viele verschiedene Arten von Genossenschaften. Näheres dazu gibt es im vertiefenden Material und im Rechtskundeteil.



Vertiefung und Übungen zu verschiedenen Genossenschaftsarten

Die Mitgliedschaft

Grundsätzlich kann **jeder**, der die im Statut festgelegten Voraussetzungen erfüllt und zur Erreichung des Genossenschaftszweckes beitragen kann, die **Mitgliedschaft** beantragen. Mitglieder von Genossenschaften können natürliche oder juristische Personen sein. Jedes Mitglied verfügt – unabhängig von seinem Kapitalanteil – über **eine Stimme** in der Vollversammlung.

Die **Mitglieder** stehen **im Zentrum** der Unternehmenstätigkeit. Durch die Genossenschaft müssen die Mitglieder Vorteile erzielen (z. B. Preis, Arbeitsentgelt usw.), die sie alleine auf dem Markt nicht erreichen würden.

Die **Mindestanzahl** der Mitglieder beträgt normalerweise **9** (Ausnahmefälle 3), bei Konsumgenossenschaften 50, bei Raiffeisenkassen 200. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt.

Zu den wichtigsten **Rechten** der Mitglieder gehören der Anspruch auf die Leistungen der Genossenschaft, die Teilnahme an und das Stimmrecht bei der Vollversammlung.

Zu den wichtigsten **Pflichten** zählen die Einzahlung des Anteiles, die Beachtung der Vollversammlungsbeschlüsse, die Einhaltung des Statutes und die aktive Zusammenarbeit mit der Genossenschaft.

Die Mitgliederförderung

Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung sind **in erster Linie für ihre Mitglieder da**. Das bedeutet, dass mehr als 50 % der Tätigkeiten für oder durch die Mitglieder erfolgen müssen (z. B. Obstanlieferung bei einer Obstgenossenschaft, Arbeitsleistung durch Mitglieder bei Arbeitsgenossenschaften). Diese Genossenschaften genießen steuerliche Vorteile, verpflichten sich allerdings – neben der vorwiegenden Mitgliederförderung – auch dazu,

- » dass die Rücklagen unaufteilbar sind
- » dass im Falle der Auflösung das Vermögen (mit Ausnahme des Gesellschaftskapitals) in den Mutualitätsfonds fließt
- » dass innerhalb der vorgesehenen Grenzen ein Teil des Gewinnes ausgeschüttet wird (siehe Abschnitt „Die Gewinnverwendung aus buchhalterischer Sicht“)



Übung und
Formulare zur
Berechnung
der vorwiegen-
den Mitglieder-
förderung

Die Organe einer Genossenschaft

Wie die Aktiengesellschaften (AG) und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) können die Genossenschaften für das traditionelle, das monistische oder das dualistische Verwaltungs- und Kontrollsystem optieren. Das in der Praxis am häufigsten anzutreffende System ist das traditionelle, bei dem es 3 „Hauptorgane“ gibt:

- » **Die** (ordentliche und außerordentliche) **Vollversammlung:** vom Gesetz/Statut vorgegebene Aufgaben.
- » **Den Verwaltungsrat:** ausführendes Organ/Geschäftsführung (muss mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen).
- » **Den Aufsichtsrat:** überwachendes Organ.

Buchhalterische, gesetzliche und steuerliche Vorschriften

Bezüglich Jahresabschluss, Buchhaltung und Gesellschaftsbüchern gelten für die Genossenschaften ähnliche Vorschriften wie für die Aktiengesellschaften. Sie sind zur **doppelten Buchhaltung** verpflichtet, müssen den **Jahresabschluss laut Zivilgesetzbuch** (Art. 2423 ff.) erstellen und diesen auch veröffentlichen. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Grundbüchern der doppelten Buchführung (Tagebuch, Hauptbuch, Inventarbuch) müssen noch eine Reihe weiterer Bücher geführt werden (z. B. Buch der Vollversammlungen, Buch des Verwaltungsrates usw., siehe ZGB).

Die Genossenschaften müssen im Anhang zum Jahresabschluss erklären und dokumentieren, in welchem Ausmaß Tätigkeiten für oder durch die Mitglieder erfolgt sind.

Steuerlich gelten für Genossenschaften ebenfalls dieselben Bestimmungen wie für Kapitalgesellschaften (IRES, IRAP usw.), wobei Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung besonders begünstigt sind (siehe auch Abschnitt „Die Mitgliederförderung“).



verschiedene
Vorlagen zum
Jahresabschluss

Bei Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung unterliegen seit dem Jahr 2012 43 % (vorher 30 %) ihres Gewinnes der Einkommenssteuer **IRES** (= Einkommenssteuer der juristischen Personen; derzeit 27,5 %). Der verbleibende Gewinn ist von der Steuer befreit, wenn er der gesetzlichen Rücklage, dem Mutualitätsfonds oder einer unaufteilbaren Rücklage zugeführt wird. Bei landwirtschaftlichen Genossenschaften beträgt der besteuerebare Anteil des Gewinnes 23 %, bei Raiffeisenkassen 34 %, bei Konsumgenossenschaften 68 % und bei Sozialgenossenschaften 3 %. Letztere müssen auch keine **IRAP** (= regionale Wertschöpfungssteuer; derzeit beträgt der ordentliche Steuersatz in Südtirol 2,98 %) zahlen und erhalten noch weitere steuerliche Erleichterungen.

Bei allen Genossenschaften müssen grundsätzlich 30 % (in Ausnahmefällen 20 %) des Gewinnes einer gesetzlichen Rücklage zugeführt werden. Die restlichen 70 % des Gewinnes werden je nach Genossenschaftstyp unterschiedlich behandelt und besteuert. Hinsichtlich IRAP sind ebenso unterschiedliche steuerliche Bestimmungen zu berücksichtigen (z. B. reduzierte IRAP bei landwirtschaftlichen Genossenschaften, IRAP-Befreiung bei Sozialgenossenschaften).

Das Genossenschaftswesen in Italien und Südtirol

Das Genossenschaftswesen ist ein **zentraler Bestandteil der italienischen Wirtschaft** (Wirtschaftsleistung, Arbeitsplätze usw.). Viele Genossenschaften gibt es in den Bereichen Bau-, Agrar- und Dienstleistungswirtschaft (z. B. landwirtschaftliche Genossenschaften, Kreditgenossenschaften, Konsumgenossenschaften). Geografisch gesehen befinden sich die meisten Genossenschaften in Südtalien (inklusive Sizilien und Sardinien). Es gibt **4 Dachverbände**, die die Genossenschaften in Italien vertreten: Confederazione Cooperative Italiane (Conf-cooperative), Legacoop Nazionale, Associazione Generale Cooperative Italiane (AGCI) und Unione Nazionale Cooperative Italiane (UNCI).

Auch in Südtirol hat das Genossenschaftswesen seit jeher einen **hohen Stellenwert**. Schon früh haben die Landwirte erkannt, dass es sich lohnt, sich für die Verarbeitung und Vermarktung ihrer Produkte genossenschaftlich zu organisieren. Auch die Raiffeisenkassen als Kreditgenossenschaften haben



verschiedene Arten von Genossenschaften, die Kreditgenossenschaften im Besonderen und die Raiffeisen-Organisation

in Südtirol eine lange Tradition. Dazu kommen die vielen Konsum-, Wohnbau- und Energiegenossenschaften, die alle den Zweck haben, ihren Mitgliedern Vorteile zu verschaffen und gemeinsam etwas zu erreichen, was der Einzelne nicht schaffen könnte.

Fast jeder Südtiroler wird im Laufe seines Lebens in irgendeiner Form mit dem Genossenschaftswesen konfrontiert: als **Mitglied**, als **Mitarbeiter**, als **Verwaltungs- oder Aufsichtsrat**. Derzeit (Stand: Anfang 2012) gibt es in Südtirol mehr als 900 Genossenschaften mit rund 160.000 Mitgliedern.

In Südtirol gibt es derzeit **4 Verbände** zur Vertretung, Unterstützung und zum Schutz des Genossenschaftswesens: Raiffeisenverband Südtirol (www.raiffeisenverband.it), Confcooperative Bozen (www.confcooperativebolzano.it), Legacoopbund (www.legacoopbund.coop) und Associazione Generale Cooperative Italiane A.G.C.I. (www.agci.it).



„Die Genossenschaft aus betriebswirtschaftlicher Sicht“

2.2 VON DER GRÜNDUNG ZUR GEWINNVERWENDUNG

Die Wahl der Rechtsform

Die Wahl der Rechtsform (Einzelunternehmen, Familienbetrieb, OHG, KG, GmbH, AG, Genossenschaft usw.) ist eine sehr wichtige Entscheidung für ein Unternehmen.

Welche Aspekte sollten dabei berücksichtigt werden?

- » Haftung der Gesellschafter
- » Größe des Unternehmens
- » Organisationsstruktur
- » Finanzbedarf
- » Führung des Unternehmens
- » rechtliche Aspekte (z. B. Quotenabtretung)
- » steuerliche Aspekte
- » Unternehmenszweck
- » Gesellschaftskapital
- » Verwaltungsvorschriften (z. B. Buchhaltung usw.)
- » Gründungsspesen

Allgemeingültige Regeln, welche Gesellschaftsform die beste ist, gibt es dabei nicht. Jedes Unternehmen muss für sich und seinen Zweck die sinnvollste Form finden. **Genossenschaften** sind besonders dann geeignet, wenn es darum geht, einer bestimmten

Personengruppe Vorteile (z. B. günstigere Einkaufspreise, Kosteneinsparungen usw.) zu verschaffen, die jede Person für sich alleine nicht erzielen könnte (Mitgliederförderung statt Gewinnmaximierung). Für diese Gesellschaftsform gibt es kein Mindestkapital, das Kapital ist variabel und die Haftung beschränkt. Bei vorwiegender Mitgliederförderung gibt es steuerliche Begünstigungen. Zudem herrscht der Grundsatz der Gleichheit, das heißt, jedes Mitglied hat unabhängig von seinem Kapitalanteil genau eine Stimme in der Vollversammlung.

Die Gründung einer Genossenschaft

Für die Gründung einer Genossenschaft ist **kein Mindestkapital** vorgesehen, **jedoch** eine **Mindestanzahl an Mitgliedern** (normalerweise 9, in Ausnahmefällen 3, bei Konsumgenossenschaften 50, bei Raiffeisenkassen 200). Der Nennwert je Anteil darf nicht unter 25 Euro und bei Aktien nicht über 500 Euro liegen. Insgesamt darf ein Mitglied nicht mehr als 100.000 Euro halten. Für die Gründung braucht es einen **Gründungsvertrag** und ein **Statut**, die von einem Notar in Form einer öffentlichen Urkunde erstellt werden. Im Gründungsvertrag müssen unter anderem alle Mitglieder sowie die Namen der ersten Verwaltungs- und Aufsichtsräte stehen.



Muster für
Gründungsakt
und Statut

Im Statut müssen

- » der Name, der Sitz und die Dauer der Genossenschaft,
 - » die Förderung der Mitglieder und der Zweck der Genossenschaft,
 - » das gezeichnete Kapital, die eingezahlten Quoten und der Nennwert der Anteile
- angeführt werden.

Innerhalb von 30 Tagen müssen die Dokumente bei der **Handelskammer** hinterlegt werden. Zudem muss die Genossenschaft im **Genossenschaftsregister des Landes** eingetragen werden (das übernimmt normalerweise beides der Notar oder ein Genossenschaftsverband). Die Beantragung der Mehrwertsteuerposition und die Meldungen bei den Sozial- und Unfallversicherungsinstituten (INPS, INAIL) werden mittels einheitlicher Meldung („comunica“) über die Handelskammer und die zuständigen Ämter abgewickelt. Die **Gründungskosten** einer Genossenschaft belaufen sich auf ungefähr 2.000 bis 2.500 Euro. Da es bei einer Genossenschaft kein Mindestkapital gibt und jederzeit neue Mitglieder dazukommen können, kann das Kapital der Genossenschaft nur mit Hilfe des Mitgliederbuches oder der Bilanz festgestellt werden.

Buchungssätze Gründung einer Genossenschaft:

Datum	Beschreibung	Soll	Haben
10.03.n1	Ford. Mitglieder / Gesellschaftskapital	20.000,00 €	20.000,00 €
10.03.n1	Bank / Ford. Mitglieder	20.000,00 €	20.000,00 €

Beim Konto „Forderung Mitglieder“ handelt es sich um ein aktives Bestandskonto. Das Konto „Gesellschaftskapital“ ist ein passives Bestandskonto und Teil des Eigenkapitals. Es wird angenommen, dass die Genossenschaft mit 20.000 Euro Gesellschaftskapital gegründet wird, das am Gründungstag auf ein Bankkonto eingezahlt wird.

Ein- und Austritt eines Mitgliedes aus buchhalterischer Sicht

Wie bereits erwähnt, gibt es bei Genossenschaften **kein Mindestkapital**. Sie haben ein **variables Kapital** (bei Änderung des Kapitals muss der Gründungsvertrag nicht geändert werden). Neue Gesellschafter müssen einen Antrag an den Verwaltungsrat stellen und dieser beschließt die Annahme oder Ablehnung des Antrages. Der neue Gesellschafter muss neben der Quote am Gesellschaftskapital auch den Aufpreis, falls festgelegt, sowie eine Aufnahmegebühr (damit wird eine eigene Rücklage gebildet, die dazu dient, die Registrierungskosten usw. zu decken) bezahlen.



Formular für
Beitritt eines
Mitglieds

Buchungssatz Eintritt eines neuen Mitgliedes:

Datum	Beschreibung	Soll	Haben
07.08.n1	Ford. Mitglied A / Gesellschaftskapital	2.275,00 €	2.000,00 €
	/ Agiorücklage		200,00 €
	/ Rücklage Aufnahmegebühr		75,00 €

Beim Konto „Forderung Mitglied A“ handelt es sich um ein aktives Bestandskonto, bei den drei anderen Konten um passive Bestandskonten. Die Beträge sind angenommen. Außer durch die Aufnahme von Mitgliedern kann das Gesellschaftskapital einer Genossenschaft auch **unentgeltlich durch die Erhöhung des Nennwertes der Anteile** erhöht werden. Für die Erhöhung können die Beträge verwendet werden, die ansonsten den Mitgliedern in Form von Rückvergütungsbeiträgen zurückgegeben werden könnten. Zudem kann der **Wert der Anteile an die Inflation angepasst** werden. Dafür darf ein Teil des Gewinnes verwendet werden. Allerdings ist die Anpassung an die Steigerung der Inflation gekoppelt.

Der Austritt aus einer Genossenschaft ist vom Gesetz geregelt (der Verkauf der Anteile ist jedoch verboten). Das Rücktrittsrecht besteht auf jeden Fall, wenn der Gesellschaftszweck oder die Gesellschaftsform geändert oder der Firmensitz ins



Muster für
Austritt aus der
Genossenschaft

Ausland verlegt werden. Bei entsprechenden Vorkommnissen (Art. 2533 ZGB) kann ein Gesellschafter auch ausgeschlossen werden. Beim Austritt, Ausschluss oder auch im Todesfall hat das Mitglied Anrecht auf die Rückerstattung seiner Quote (aufgewertet laut Gesetz), nicht aber auf seinen Anteil an den frei verfügbaren Rücklagen.

Buchungssatz Austritt eines Mitgliedes:

Datum	Beschreibung	Soll	Haben
07.10.n1	Gesellschaftskapital / Verb. Auszahlung Mitglied A	2.250,00 €	2.580,00 €
	Agiorücklage /	275,00 €	
	Rücklage Aufnahmegebühr /	55,00 €	

Beim Konto „Verbindlichkeit Auszahlung Mitglied A“ handelt es sich um ein passives Bestandskonto, ebenso bei den drei anderen Konten. Die Beträge sind angenommen.



Übungen und
Formulare
zur Gewinn-
verwendung

Die Gewinnverwendung aus buchhalterischer Sicht

Die Vollversammlung beschließt die Gewinnverwendung (innerhalb der gesetzlichen Vorschriften). Das Zivilgesetzbuch schreibt für alle Genossenschaften vor, dass jedes Jahr mindestens **30 %** des Gewinnes der **gesetzlichen Rücklage** zugeführt werden müssen (unabhängig von der Höhe der gesetzlichen Rücklage). Eine weitere Quote (3 %) des Gewinnes muss zum Zwecke der Förderung des Genossenschaftswesens dem **Mutualitätsfonds** zugeführt werden. Der restliche Gewinn kann – nach den Vorschriften des Statuts – an die Mitglieder **ausgeschüttet** werden (Beschränkungen für Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung). Ein Teil des Gewinnes kann auch zur **Aufwertung des Gesellschaftskapitals** (ISTAT-Anpassung) herangezogen (immer innerhalb der gesetzlichen Vorschriften - siehe voriges Kapitel) und/oder einer **freiwilligen, unaufteilbaren Rücklage** zugeführt werden. Raiffeisenkassen dürfen zudem den restlichen Gewinn für die Förderung der Mitglieder und des Gemeinwesens verwenden.

Buchungssatz für die Gewinnverwendung:

Datum	Beschreibung	Soll	Haben
20.04.n1	Gewinn n0 / gesetzliche Rücklage (30 %)	100.000,00 €	30.000,00 €
	/ Verb. Mutualitätsfonds (3 %)		3.000,00 €
	/ Rücklage Aufwertung Gesellschaftskapital (2 % ISTAT Index*)		2.000,00 €
	/ Verb. Dividenden Mitglieder		3.000,00 €
	/ Verb. Förderung der Mitglieder u. d. Gemeinschaft		5.000,00 €
	/ freiwillige Rücklage		57.000,00 €

Es handelt sich bei allen Konten um passive Bestandskonten, wobei das Konto „Gewinn n0“ sowie die Rücklagenkonten Teil des Eigenkapitals und die Verbindlichkeitskonten Teil des Fremdkapitals sind.

* Kann zur Aufwertung des Gesellschaftskapitals verwendet werden und bringt für die Mitglieder den Vorteil, dass sie bei Austritt, Tod usw. einen erhöhten Wert für ihre Quote zurückerhalten (2 % = angenommener Wert).

Tipps und Wissenswertes:

- » Wer ganz spielerisch mehr über Genossenschaften erfahren möchte, kann das Spiel Co-opoly spielen, das in den USA entwickelt wurde. Mehr Infos dazu unter: www.coopolygame.com. Have fun!
- » Der Internationale Tag der Genossenschaften ist der 2. Juli.
- » 2012 ist das Internationale Jahr der Genossenschaften.



Weitere Materialien:

- » verschiedene Kontrollfragen
- » weitere (didaktische) Tipps
- » Vorschlag für eine Schularbeit
- » Vorschlag für eine formative Bewertung
- » Methodenblatt
- » Vorschlag für eine Unterrichtseinheit
- » Kontaktliste der Raiffeisen Genossenschaften
- » Leitfaden für eine Betriebsbesichtigung



„Die Genossenschaft aus rechtlicher Sicht“

wurde von Tanja Mayrgündter verfasst. Sie hat das Magisterstudium in Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Geschichte in München und Hagen und das Doktoratsstudium in Innsbruck absolviert. Seit 1998 hat sie die Rechts- und Wirtschaftsfächer an verschiedenen Oberschulen in Südtirol unterrichtet, seit 2005 ist sie wissenschaftliche Assistentin der Freien Universität Bozen, verfasst wissenschaftliche Publikationen und ist Mitautorin von Schulbüchern.

„Die Genossenschaft aus betriebswirtschaftlicher Sicht“

wurde von Martin Winkler verfasst. Er hat in Innsbruck Betriebswirtschaftslehre studiert, lebt in Pfalzen und unterrichtet an der Wirtschaftsfachoberschule Bruneck. Er ist unter anderem Mitautor des 2007 erschienenen Buches „Bilanz erstellen leicht gemacht“.

Mit freundlicher Unterstützung:

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Abteilung 34 - Innovation, Forschung,
Entwicklung und Genossenschaft

Ripartizione 34 - Innovazione, Ricerca,
Sviluppo e Cooperative



Raiffeisen